

Diese Anlage 1 regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des HZV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 2 dieser Anlage 1 aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Als Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** werden lokale oder zentral betriebene Softwareprogramme bezeichnet, die den HAUSARZT unterstützen, die vertraglich vereinbarten Anforderungen zur Durchführung der HZV umzusetzen. Die Vertragssoftware ist für den Hausarzt nach Maßgabe des HZV-Vertrags verpflichtend (vgl. § 5 Abs. 2 c) und ergänzt dabei das Praxisverwaltungssystem des HAUSARZTES um die HZV-vertragsspezifischen funktionalen Anforderungen.
- (2) Die erforderlichen HZV-vertragsspezifischen Funktionen für die Vertragssoftware sind in einem Anforderungskatalog Vertragssoftware („Anforderungskatalog Vertragssoftware“) definiert. Der Anforderungskatalog Vertragssoftware gibt Softwareherstellern gegenüber an, welche Anforderungen in Vertragssoftware umzusetzen sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zwei Monate vor Quartalsbeginn für das Folgequartal auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen. Der BKK LV Süd kann den quartalsweise veröffentlichten Anforderungskatalog in elektronischer Form von der HÄVG zur Einsicht anfordern.
- (3) Zusammen mit der eingesetzten Vertragssoftware wird das HÄVG-Prüfmodul (HPM) bereitgestellt, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, HZV-vertragsspezifische Anforderungen zur Versorgungssteuerung zu unterstützen, sofern dieses fachlich und technisch sinnvoll ist, und auch die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HPM so arbeitet, dass ihm an Gesundheitsdaten ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Sonstige Daten werden lediglich in solchem Umfang verarbeitet, wie dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des HPM in der Vertragssoftware des HAUSARZT technisch erforderlich ist

- (4) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband lässt Vertragssoftware im Sinne des HZV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie die Anforderungen für Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der Hausärzteverband die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den Internetseiten der HÄVG abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HZV-Vertrages ist ausschließlich über die vom Hausärzteverband hierzu vorgegebenen Datenübertragungswege, Schnittstellen und Datenformate möglich; die technischen Vorgaben zur Datenübermittlung sowie des Datenaustauschformats und der Datenschnittstellen werden ausschließlich vom Hausärzteverband in Abstimmung mit der HÄVG und der HÄVG RZ festgelegt.
- (7) Abrechnungsdaten können bis zur verpflichtenden Online-Übermittlung in Verbindung mit einem HZV-Online-Key gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes per CD-ROM übermittelt werden. Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.
- (8) Der HZV Online Key ist ein kostenlos von der HÄVG zur Verfügung gestelltes USB-Verbundgerät, das mit dem Rechner verbunden wird, auf dem auch das HÄVG Prüfmodul ausgeführt wird. Im Rahmen des technischen Fortschritts und der kontinuierlichen Weiterentwicklung kann dem HAUSARZT auch eine nicht-USB-basierte Lösung zur Verfügung gestellt werden („virtueller HZV Online Key“).

- (9) Der HAUSARZT ist für die Ausstattung mit einer onlinefähigen Informationstechnik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Art. 32 DSGVO) verantwortlich. Die Internetverbindung in der Praxis muss gegen Schadsoftware und Ausforschung sowie gegen zufällige unbefugte Kenntnisnahme durch entsprechende Firewalls, Verschlüsselungen, Programme und Maßnahmen je nach den Gegebenheiten der einzelnen Praxis gesichert sein und damit dem besonders hohen Schutzniveau des Arztgeheimnisses genügen. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, in der aktuellsten Fassung; abrufbar unter www.baek.de, müssen berücksichtigt werden. Es bleibt unbenommen, je nach der Entwicklung der amtlich empfohlenen Datenschutzstandards weitere konkrete Maßgaben vorzuschreiben, zu deren Einhaltung der HAUSARZT ebenfalls verpflichtet ist.
- (10) Das HPM wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen, entweder als an die Arztpraxen verteilbare Softwarekomponente oder ggfs. in Zukunft als Anbindung an eine neue Cloudlösung. Das HPM stellt Schnittstellen zur Verfügung, über welche die Vertragssoftware an das HPM und an die HÄVG angebunden wird. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HPM Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HPM bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HPM implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

§ 2

Verfahren zur Abstimmung von Änderungen in der Vertragssoftware

- (1) Vertragsspezifische Anpassungen, die direkten Einfluss auf die vertragsspezifischen Funktionen der Vertragssoftware haben, werden durch Vorgaben im Anforderungskatalog und durch die Anforderungen an das HPM umgesetzt.
- (2) Der Hausärzteverband Hessen und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals fachlich wie technisch final abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.

- (3) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HPMs erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Abstimmung der Anforderungen für das HPM gilt eine Frist von 16 Wochen. Die HÄVG teilt dem BKK LV Süd zu Jahresbeginn die für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Einspielfristen mit.

§ 3

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Anbindung des HPMs durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband Hessen bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 4

Technische Funktionsstörungen

Der Hausärzteverband Hessen, der BKK LV Süd und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.